

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 18

ausgegeben am 17. Februar 2022

Verordnung

vom 17. Februar 2022

über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-virus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung)

Aufgrund von Art. 4 iVm Art. 10 des Vertrags vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBL 1923 Nr. 24, Art. 40, 41 und 71 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG), [SR 818.101](#), Art. 65 iVm Art. 49 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBL 2008 Nr. 30, sowie unter Berücksichtigung von Art. 3 bis 6a des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz), [SR 818.102](#), und der schweizerischen Verordnungen über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ¹²³ verordnet die Regierung:⁴

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Diese Verordnung ordnet gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie an.

2) Die Massnahmen dienen dazu:

- a) die Verbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen;
- b) die Kapazitäten zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und wichtigen medizinischen Gütern.

3) Soweit diese Verordnung nichts Besonderes bestimmt, finden die aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren Bestimmungen der schweizerischen "Covid-19-Verordnung 3", "Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr" und "Covid-19-Verordnung Zertifikate" Anwendung.⁵

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske

Art. 3 bis 6⁶

Aufgehoben

III. Absonderung

Art. 7 und 8⁷

Aufgehoben

IV. Aufrechterhaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung

Art. 9

Grundsatz

1) Um die Kapazitäten zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie aufrechtzuerhalten und um insbesondere eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und wichtigen medizinischen Gütern zu gewährleisten, müssen insbesondere folgende Massnahmen getroffen werden:

- a) Massnahmen zur Einschränkung der Einreise von Personen aus Risikoländern oder -regionen sowie der Ein- und Ausfuhr von Waren;
- b) Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern.

2) Es finden nach Massgabe der aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren Bestimmungen der schweizerischen Covid-19-Verordnung 3 sinngemäss Anwendung:

- a) in Bezug auf Einschränkungen beim Grenzübertritt und bei der Zulassung von Ausländern: Art. 3 bis 5, 9 und 10 sowie die Anhänge 1, 1a und 3 der Covid-19-Verordnung 3;
- b) in Bezug auf die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern: Art. 11 bis 18, 21 bis 23, 23b bis 24g, 28b Abs. 2 sowie die Anhänge 4 bis 5a der Covid-19-Verordnung 3 mit der Massgabe, dass:⁸
 - 1. soweit eine Kostentragung durch den Bund vorgesehen ist, das Land die Kosten trägt;
 - 2. als zuständige kantonale Stelle nach Art. 24 Abs. 3, Art. 24b und 24f das Amt für Gesundheit gilt;
- c) in Bezug auf die Gesundheitsversorgung: Art. 25 und 25a der Covid-19-Verordnung 3.⁹
- d) Aufgehoben¹⁰

3) Aufgehoben¹¹

3a) In Bezug auf die Übernahme der Kosten von Arzneimitteln zur ambulanten Behandlung von Covid-19 finden die Art. 64e und 64f sowie Anhang 1 der schweizerischen Epidemienverordnung (EpV; [SR 818.101.1](#)) mit der Massgabe Anwendung, dass:¹²

- a) soweit eine Kostentragung durch den Bund vorgesehen ist, das Land die Kosten trägt;

- b) die Vergütung nach Art. 64e Abs. 5 bei Personen, die über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem KVG verfügen, von der Krankenkasse nach Art. 2 KVG, bei der die behandelte Person versichert ist, nach dem System des Tiers payant geschuldet wird;
 - c) sich das Verfahren für die Kostenübernahme nach Anhang 2 dieser Verordnung richtet.¹³
- 4) Auf die Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs finden die aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren Bestimmungen der schweizerischen Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr mit der Massgabe Anwendung, dass als zuständige kantonale Behörde das Amt für Gesundheit gilt.

V. Covid-19-Zertifikate

Art. 10

Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses

1) Das Amt für Gesundheit stellt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2021/953¹⁴ und der dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte Covid-19-Zertifikate aus zum Nachweis:

- a) einer gegen Covid-19 durchgeführten Impfung (Covid-19-Impfzertifikat);
- b) einer Genesung nach einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 (Covid-19-Genesungszertifikat);
- c) eines negativen Ergebnisses eines Tests auf Sars-CoV-2 (Covid-19-Testzertifikat).

2) Covid-19-Zertifikate werden ausgestellt:

- a) in Papierform; und/oder
- b) in digitaler Form unter Verwendung einer elektronischen Identität (eID) nach der E-Government-Gesetzgebung.

3) Beginn und Höchstdauer der Gültigkeit von Covid-19-Zertifikaten richten sich nach Anhang 3.

4) Die Überprüfung der Authentizität, Integrität und Gültigkeit eines Covid-19-Zertifikats erfolgt anhand einer vom Amt für Gesundheit anerkannten Überprüfungs-App.

5) Covid-19-Zertifikate, die von anderen EWR-Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/953 und der dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte ausgestellt wurden, sind den nach Abs. 1 ausgestellten Covid-19-Zertifikaten gleichgestellt; dies gilt ebenso für in einem Drittstaat ausgestellte Covid-19-Zertifikate, sofern die EU-Kommission die Gleichwertigkeit mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellten Covid-19-Zertifikaten festgestellt hat. Impfbzertifikate sind nur anerkannt, wenn sie für Impfungen mit einem Impfstoff ausgestellt wurden, der:

- a) über eine Zulassung der Europäischen Arzneimittelagentur für die Europäische Union verfügt;
- b) über eine Zulassung in der Schweiz verfügt;
- c) gemäss dem "WHO Emergency use listing" zugelassen ist;
- d) nachweislich dieselbe Zusammensetzung wie ein Impfstoff aufweist, der nach Bst. a, b oder c zugelassen ist, jedoch von einem Lizenznehmer unter anderem Namen in Verkehr gebracht wird, und der gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde.

Art. 11

Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten aufgrund ausländischer Impf- und Genesungsnachweise

1) Das Amt für Gesundheit stellt Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein auf Antrag ein Covid-19-Impfbzertifikat oder Covid-19-Genesungszertifikat (Art. 10 Abs. 1 Bst. a oder b) für eine im Ausland erhaltene Impfung oder durchgemachte Erkrankung aus.

2) Der Antrag nach Abs. 1 muss zusammen mit den folgenden Unterlagen in Deutsch oder Englisch oder in einer amtlich beglaubigten Übersetzung in einer dieser Sprachen eingereicht werden:

- a) für die Ausstellung eines Covid-19-Impfbzertifikats:
 - 1. internationale Impfbescheinigung nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) mit Angabe des verabreichten Impfstoffs und mit der Unterschrift und dem Stempel der verantwortlichen Stelle; oder
 - 2. sonstiger Nachweis, der dem in Ziff. 1 genannten Beleg gleichwertig ist;
- b) für die Ausstellung eines Covid-19-Genesungszertifikats:

1. Nachweis eines positiven Ergebnisses einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2, der folgende Angaben enthält:
 - 1.1 Name, Vorname und Geburtsdatum des Antragstellers;
 - 1.2 Datum und Uhrzeit der Probenentnahme;
 - 1.3 Name und Adresse des Testzentrums oder der Institution, wo der Test durchgeführt wurde;
2. soweit vorhanden: Bestätigung der Aufhebung der Absonderung oder ärztliche Bestätigung der Genesung von einer zuständigen Stelle mit behördlichen Aufgaben einschliesslich Name und Adresse dieser Stelle.
- 3) Für die Antragstellung ist das auf der Internetseite des Amtes für Gesundheit zur Verfügung gestellte elektronische Formular zu verwenden.
- 4) Bestehen Zweifel an der Echtheit der eingereichten Unterlagen, so kann das Amt für Gesundheit:
 - a) verlangen, dass der Antragsteller:
 1. persönlich erscheint;
 2. amtliche Beglaubigungen der Unterlagen einreicht;
 3. weitere Informationen oder Unterlagen, die zur Beurteilung des Antrags notwendig sind, einreicht;
 - b) unter Einhaltung von Art. 62 des Epidemiengesetzes weitere Informationen von zuständigen ausländischen Stellen einholen.
- 5) Bestehen trotz Massnahmen weiterhin Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, so kann das Amt für Gesundheit den Antrag ablehnen.

VI. Strafbestimmungen

Art. 12

Übertretungen

Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen diese Verordnung richtet sich nach den aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren Strafbestimmungen der schweizerischen Epidemiengesetzgebung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 25. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung), LGBI. 2020 Nr. 206, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 14

Übergangsbestimmung

Widerhandlungen, die während der Geltungsdauer des bisherigen Rechts begangen wurden, bleiben nach Massgabe des bisherigen Rechts strafbar.

Art. 14a¹⁵

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Dezember 2022

Die Kosten für Analysen auf SARS-CoV-2, bei denen die Probenentnahme vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 22. Dezember 2022 erfolgt ist, werden nach Massgabe des bisherigen Rechts übernommen.

Art. 14b¹⁶

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Februar 2023

Die Kosten für Analysen auf SARS-CoV-2, bei denen die Probenentnahme vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. Februar 2023 erfolgt ist, werden nach Massgabe des bisherigen Rechts übernommen.

Art. 15

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.
- 2) Sie gilt bis zum 30. Juni 2024.¹⁷

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1¹⁸

Anhang 2¹⁹

(Art. 9 Abs. 3a Bst. c)

Verfahren für die Übernahme der Kosten von Arzneimitteln zur ambulanten Behandlung von Covid-19

1. Die Leistungserbringer senden die Rechnung für die Kosten von Arzneimitteln zur ambulanten Behandlung von Covid-19 pro behandelte Person einzelfallweise oder quartalsweise gesammelt spätestens drei Monate nach Erbringung der Leistungen der zuständigen Kasse. Die Rechnung darf nur die Leistungen nach Art. 64e Abs. 3 und 4 EpV enthalten. Die Übermittlung erfolgt vorzugsweise elektronisch.
2. Die Kassen kontrollieren die Rechnungen und prüfen, ob der Leistungserbringer die Leistungen korrekt abgerechnet hat. Sie beachten bei der Bearbeitung der Daten die Art. 26a und 26b KVG.
3. Sie melden dem Amt für Gesundheit die Anzahl Arzneimittelpackungen, die sie den Leistungserbringern vergütet haben, sowie den vergüteten Betrag jeweils auf Anfang Januar, April, Juli und Oktober. Die externen Revisionsstellen der Kassen prüfen jährlich die Meldungen und die Existenz geeigneter Kontrollen im Sinne von Ziff. 2 und erstatten dem Amt für Gesundheit Bericht. Das Amt für Gesundheit kann von den Kassen zusätzliche Informationen zu den vergüteten Beträgen je Leistungserbringer verlangen.
4. Das Land zahlt den Kassen die von ihnen vergüteten Leistungen quartalsweise.
5. Wurde die Leistung vom Leistungserbringer zu Unrecht in Rechnung gestellt, so kann die Kasse bereits geleistete Vergütungen zurückfordern. Mit der Bezahlung der Leistung durch das Land nach Ziff. 4 geht ein all-fälliger Rückforderungsanspruch auf das Land über. Die Kassen geben dem Land die Daten bekannt, die für die Wahrnehmung des Rückforderungsanspruchs erforderlich sind. Die Daten dürfen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten enthalten.

Anhang 3

(Art. 10 Abs. 3)

Beginn und Höchstdauer der Gültigkeit von Covid-19-Zertifikaten

1 Covid-19-Impfzertifikate

- 1.1 Die Gültigkeit von Covid-19-Impfzertifikaten beginnt am Tag der vollständigen Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff (Art. 10 Abs. 5) gemäss den Empfehlungen oder Vorgaben des Amtes für Gesundheit oder des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde.
- 1.2 Die Gültigkeitsdauer von Covid-19-Impfzertifikaten beträgt 270 Tage ab Verabreichung der letzten Dosis; beim Impfstoff Ad26.COV2.S / Covid-19 Vaccine Janssen beträgt die Dauer 270 Tage ab dem 22. Tag nach erfolgter Impfung.

2 Covid-19-Genesungszertifikate

- 2.1 Die Gültigkeit von Covid-19-Genesungszertifikaten beginnt am elften Tag nach dem ersten positiven Ergebnis einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2.
- 2.2 Die Gültigkeitsdauer von Covid-19-Genesungszertifikaten wird ab dem Tag des Testergebnisses nach Ziff. 2.1 berechnet und beträgt 180 Tage.

3 Covid-19-Testzertifikate

Die Dauer von Covid-19-Testzertifikaten wird ab der Probeentnahme berechnet und beträgt:

- a) für PCR-Tests: 72 Stunden;
- b) für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung: 24 Stunden.

-
- 1 Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3), [SR 818.101.24](#).
-
- 2 Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr), [SR 818.101.27](#).
-
- 3 Verordnung vom 4. Juni 2021 über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate), [SR 818.102.2](#).
-
- 4 Ingress abgeändert durch [LGBL 2022 Nr. 415](#).
-
- 5 Art. 1 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2022 Nr. 92](#).
-
- 6 Art. 3 bis 6 aufgehoben durch [LGBL 2022 Nr. 18](#).
-
- 7 Art. 7 und 8 aufgehoben durch [LGBL 2022 Nr. 18](#).
-
- 8 Art. 9 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2022 Nr. 415](#).
-
- 9 Art. 9 Abs. 2 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2022 Nr. 415](#).
-
- 10 Art. 9 Abs. 2 Bst. d aufgehoben durch [LGBL 2022 Nr. 18](#).
-
- 11 Art. 9 Abs. 3 aufgehoben durch [LGBL 2023 Nr. 84](#).
-
- 12 Art. 9 Abs. 3a Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2023 Nr. 84](#).
-
- 13 Art. 9 Abs. 3a Bst. c abgeändert durch [LGBL 2023 Nr. 84](#).
-
- 14 Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie ([ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 1](#))
-
- 15 Art. 14a eingefügt durch [LGBL 2022 Nr. 415](#).
-
- 16 Art. 14b eingefügt durch [LGBL 2023 Nr. 84](#).
-
- 17 Art. 15 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2022 Nr. 415](#).
-
- 18 Anhang 1 aufgehoben durch [LGBL 2023 Nr. 84](#).
-
- 19 Anhang 2 abgeändert durch [LGBL 2023 Nr. 84](#).
-